



Per E-Mail

Bundesamt für Justiz

Bundesrain 20

3003 Bern

[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

## Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### 1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage zur Einführung von Sanierungsverfahren für Privatpersonen im Grundsatz nachdrücklich. Die SP-Bundeshausfraktion hat die dieser Vorlage zu Grunde liegenden Vorstösse denn auch im Parlament jeweils einstimmig unterstützt.<sup>1</sup> Damit wird eine Lücke im schweizerischen Konkursrecht geschlossen, die im europäischen Ausland so nicht mehr besteht, weswegen diese Vorlage im auch im internationalen Vergleich notwendig ist.<sup>2</sup> Für uns ist diese Vorlage ein wichtiger Schritt, um hochverschuldeten Menschen, d.h. meist Menschen mit tiefen Einkommen,<sup>3</sup> in der Schweiz einen finanziellen und somit auch gesellschaftlichen insbesondere beruflichen<sup>4</sup> Neustart zu ermöglichen. Dies hilft primär den Betroffenen in finanzieller, gesellschaftlicher und gesundheitlicher Sicht<sup>5</sup>, aufgrund einer zu erwartenden höheren Rückzahlungsquote aber auch den Gläubiger:innen<sup>6</sup> und durch Einsparungen in den Sozialversicherungen und den Gesundheitskosten letztlich auch der gesamten

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6f.

<sup>2</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19ff.

<sup>3</sup> Vgl. Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 8.

<sup>4</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.

<sup>5</sup> Siehe Vgl. Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 9.

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 42.

Gesellschaft und Volkswirtschaft unseres Landes.<sup>7</sup> Entscheidend ist für die SP Schweiz, dass ein einfacher Zugang und der Ablauf dieser neu zu schaffenden Sanierungsverfahren auf die Zielgruppe der überschuldeten Menschen mit tiefer oder keiner Sanierungsquote zugeschnitten ist.<sup>8</sup> Deshalb fordern wir insbesondere Verbesserungen in den Bereichen der Dauer des Sanierungsverfahrens (siehe Ziff. 2.2.4. untenstehend) sowie der sozialarbeiterischer Begleitung der betroffenen Menschen in diesen Verfahren (siehe nachfolgend Ziff.2.2.6.).

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1. Vereinfachtes Nachlassverfahren (Art. 333ff. VE-SchKG)**

#### **2.1.1. Allgemeines**

Die SP Schweiz unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung zur Einführung eines vereinfachten Nachlassverfahrens<sup>9</sup> für Privatschuldner:innen in einer stabilen finanziellen Situation und mit einer mittleren bis hohen Sanierungsquote grundsätzlich als sachgerecht und praxistauglich. Zentral ist für uns dabei, dass durch die Unterbrechung der Einkommenspfändung während der Stundung den Schuldner:innen eine Weiterverschuldung durch die Einkommenspfändung verhindert und den Schuldner:innen somit eine Verschaufspause gewährt und dass durch die Einsetzung von Sachwalter:innen durch das Nachlassgericht diese für einen Interessensausgleich zwischen Gläubiger:innen und Schuldner:innen sorgen können, der auch durch die Beteiligung der Gläubiger:innen im Verfahren gefördert wird.<sup>10</sup> Wichtig ist ebenfalls, dass dieses Verfahren von Seiten der Schuldner:innen freiwillig<sup>11</sup> ist sowie das Verfahren für eine einvernehmliche Schuldenbereinigung gestützt auf Art. 336a VE-SchKG nach wie vor offen steht.<sup>12</sup>

#### **2.1.2. Nichtwiederaufnahme von Pfändungen bei Vorliegen eines Nachlassvertrages**

Um die Nachhaltigkeit der durch ein solches Nachlassverfahren des Privatschuldners erzielte Entschuldung zu gewährleisten und nicht zuletzt auch im Sinne der Einheitlichkeit soll in dieser Vorlage auf Gesetzesstufe festgeschrieben werden, dass bei Vorliegen eines

---

<sup>7</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 61.

<sup>8</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 3.

<sup>9</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 33ff.

<sup>10</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 11.

<sup>11</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 11.

<sup>12</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 37.

Nachlassvertrages Pfändungen nicht wieder aufgenommen werden<sup>13</sup>, wie dies offenbar bereits der aktuellen Praxis von vielen Betreibungsämtern entspricht.<sup>14</sup>

### **2.1.3. Adressat:innen des vereinfachten Nachlassverfahrens (Art. 333 Abs. 1 VE-SchKG)**

Damit auch kleine Gewerbetreibende von den Vorteilen eines solchen vereinfachten Nachlassverfahrens profitieren können, sollten wie beim neu vorgeschlagenen Sanierungsverfahren<sup>15</sup> (siehe dazu untenstehend unter Ziff. 2.2.) auch das vereinfachte Nachlassverfahren auch Personen offen stehen, die sich freiwillig ins Handelsregister eintragen haben lassen.<sup>16</sup>

## **2.2. Sanierungsverfahren für Privatpersonen (Art. 337ff. VE-SchKG)**

### **2.2.1. Allgemeines**

Die SP Schweiz begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene Neueinführung eines Sanierungsverfahrens für Privatpersonen im Grundsatz. Damit wird überschuldeten Menschen ohne absehbare selbstständige Perspektive zur Entschuldung ein betriebsrechtlicher Schnitt im Sinne einer zweiten Chance eröffnet, um diesen Menschen einen finanziellen Neustart zu ermöglichen.<sup>17</sup>

### **2.2.2. Titel des Verfahrens**

Für eine bessere Laienverständlichkeit dieses Verfahrens ist es unserer Ansicht nach notwendig, dass bereits aus dem Titel dieses neu geschaffenen Verfahrens hervorgeht, dass das Ziel der Sanierung dabei im Zentrum steht. Folglich beantragt die SP Schweiz, den Titel des Verfahrens in «**Sanierungsverfahren zur Entschuldung von natürlichen Personen im Konkurs**» umzubenennen.<sup>18</sup>

### **2.2.3. Regelung des Zugangs zum Sanierungsverfahren für Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten (Art. 337 VE-SchKG)**

Für die SP Schweiz ist es wichtig, dass auf Gesetzesstufe klargestellt wird,<sup>19</sup> dass dieses Sanierungsverfahren primär für Personen ohne Rückzahlungsmöglichkeiten offenstehen soll.<sup>20</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 11.

<sup>14</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 38.

<sup>15</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 25.

<sup>16</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 12.

<sup>17</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 24f.

<sup>18</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 13.

<sup>19</sup> Vgl. Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 14.

<sup>20</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 38.

#### **2.2.4. Dauer der Verfahren (Art. 346 Abs. 4 VE-SchKG)**

Unserer Auffassung nach darf die Dauer der Abzahlungsperiode nur so lange sein, als dass diese für die Schuldner:innen erträglich ist und einen genügend kurzen Zeithorizont für einen erfolgreichen Abschluss dieses Verfahrens bietet. Selbstverständlich ist dabei auch das Interesse der Gläubiger:innen an Rückzahlungen zu berücksichtigen. Dennoch erachten wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Dauer von vier Jahren<sup>21</sup> vor diesem Hintergrund als zu lange.

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 346 Abs. 4 VE-SchKG folgendermassen zu ändern<sup>22</sup>:

##### **Art. 346**

4 Die Abschöpfung dauert **drei** Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.

#### **2.2.5. Qualitative Anforderungen an die Fachkompetenz der zuständigen Behörden (Art. 341 VE-SchKG)**

Bekanntlich haben es die Mitarbeiter:innen der für dieses Sanierungsverfahren zuständigen Konkurs- und Betreibungsämtern mit Menschen in schwierigen bis beinahe aussichtslosen finanziellen Situationen zu tun. Dies erfordert logischerweise die notwendige Fachkompetenz. Es ist unserer Ansicht nach deshalb notwendig, analog zur Regelung bei den Erwachsenenschutzbehörden auf Gesetzesstufe die qualitativen Anforderungen an die zuständigen Behörden festzuschreiben.<sup>23</sup>

#### **2.2.6. Verankerung der sozialarbeiterischen Begleitung der Schuldner:innen**

Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht völlig zu Recht feststellt<sup>24</sup>, ist eine fachliche Begleitung der Schuldner:innen während diesem Sanierungsverfahren unerlässlich, um diesen Menschen danach einen erfolgreichen finanziellen Neustart zu ermöglichen. Dafür braucht es unserer Ansicht nach zweierlei: Einerseits müssen die Kantone für ein ausreichendes entsprechendes Beratungsangebot sorgen, andererseits soll gesetzlich festgeschrieben, werden, dass die Richter:innen eine sozialarbeiterische Begleitung der betroffenen Schuldner:innen in diesem Verfahren empfehlen können.<sup>25</sup>

Folglich fordert die SP Schweiz, Art. 337 Abs. 1 VE-SchKG folgendermassen zu ergänzen:

##### **Art. 337**

<sup>21</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 47f.

<sup>22</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 14f.

<sup>23</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 17.

<sup>24</sup> Vgl. Erläuternden Bericht, S. 27.

<sup>25</sup> Siehe Vernehmlassungsantwort Schuldenberatung Schweiz, Juli 2022, S. 19.

1 Der Schuldner, der eine natürliche Person ist, und der Konkursbetreibung oder der Betreibung auf Pfändung untersteht, kann beim Konkursgericht beantragen, ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens nach diesem Titel (Sanierungsverfahren) zu eröffnen. **Bei Bedarf kann der Richter/die Richterin den Schuldner/die Schuldnerin einer Schuldenberatungsstelle zuweisen.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudio Marti  
Politischer Fachsekretär